

Änderung Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer

Spezifische Fragen Gemeinden zur BSIG-Information Nr. 1/122.162./1.3 vom 22. Dezember 2023

1. Führung «Beruf» und «Arbeitgeber/in» in der Einwohnerkontrolle

Schweizerinnen und Schweizer:

In der Einwohnerkontrolle (EWK) sind ausschliesslich die Merkmale zu führen, welche in Art. 2 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV) enthalten sind. «Beruf» und «Arbeitgeber/in» sind nicht enthalten. Die Führung dieser beiden Merkmale ist somit nicht gestattet.

Ausländerinnen und Ausländer:

Welche Merkmale von ausländischen Personen in der EWK geführt werden dürfen, ist nicht explizit in einem Erlass festgehalten.

Die Gemeinden, welche nicht selber kommunale Ausländerbehörde sind (dies ist Thun, Biel/Bienne und Bern vorbehalten), erfüllen keine direkte ausländerrechtliche Aufgabe und dürfen folglich keine Daten in ZEMIS bearbeiten. Aus Anhang 1 zur ZEMIS-Verordnung¹ geht hervor, dass diese Gemeinden auch kein Einsichtsrecht in diese Daten im ZEMIS haben. Die MIGRA (Migrationsbehörde) hingegen darf jene Daten allesamt bearbeiten.

Am heutigen Verfahren, wonach die Gemeinden bei der Aufnahme ausländischer Personen ein Formular für den Migrationsdienst ausfüllen und dort auch die berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber angeben sowie den Arbeitsvertrag mitschicken, ändert sich nichts. Auch künftig wird dieses Formular die berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber enthalten, so dass die Gemeinden diese Daten an den Migrationsdienst übermitteln können. Weiterhin schicken sie die notwendigen Unterlagen mit ein. Der Migrationsdienst erfasst die Daten im ZEMIS. Sind Mutationen notwendig, erfolgen diese ebenfalls über den Migrationsdienst.

Die Merkmale «Beruf» und «Arbeitgeber/in» sind somit auch bei ausländischen Personen nicht in der EWK zu führen.

2. Hinterlegte Heimatscheine

Art. T1-2 NAV regelt, wie die Gemeinde mit nach heutigem Recht hinterlegten Heimatscheinen zu verfahren hat.

Weder das Zusenden sämtlicher hinterlegter Heimatscheine an die Bürger/innen, noch das Publizieren im amtlichen Publikationsmittel, die Heimatscheine könnten bis Datum x abgeholt werden und würden bei Nichtabholen vernichtet, entspricht dem vorgeschriebenen Verfahren.

3. Umzugsgebühren Schweizer/innen

Für den Umzug innerhalb der Gemeinde ist die Gebühr von CHF 20 für volljährige Schweizerinnen und Schweizer zwingend (vgl. Art. 12 Bst. a NAV). Die Gemeinden haben keine Wahlmöglichkeit. Die Gebührenregelung für ausländischen Personen wurde nicht geändert.

¹ Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung); SR 142.513
[\(SR 142.513 - Verordnung vom 12. April 2006 über ... | Fedlex \(admin.ch\)\)](#)